

## Antrag

der Fraktion DIE LINKE.

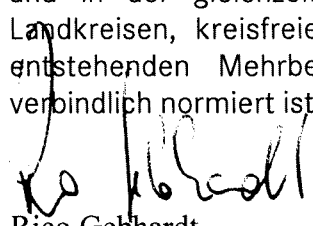
**Thema: Gesetzliche Regelung zur Lernmittelfreiheit in Sachsen – Rechts- und Finanzierungssicherheit für Schüler/innen, Eltern und Schulträger jetzt!**

Der Landtag möge beschließen:  
Die Staatsregierung wird aufgefordert,

im Rahmen ihres Gesetzesinitiativrechts dem Landtag unverzüglich den für eine verfassungskonforme Umsetzung des in Artikel 102 Abs. 4 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) verankerten Rechtsanspruchs von Schüler/innen gegen den Staat auf die unentgeltliche Bereitstellung und Überlassung von Lernmitteln erforderlichen Entwurf einer Schulgesetzänderung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, in der insbesondere folgende nach der Sächsischen Verfassung unentgeltlich zu überlassenden Lernmittel zu bestimmen sind:

- die für die Hand der Schüler bestimmten Schulbücher einschließlich der sie ergänzenden Druckwerke,
- gedruckte Unterrichtsmaterialien von Buchverlagen, sofern sie die Funktion von Schulbüchern einnehmen,
- Lektüren und Quellentexte, die zeitweise neben Schulbüchern verwendet werden,
- Kopien, die ein Schulbuch im Unterricht ergänzen oder ersetzen,
- die für den Unterricht benötigten und zur Nutzung durch den einzelnen Schüler im Unterricht bestimmten Gegenstände, Geräte, Instrumente und sonstigen Sachmaterialien,
- weitere, aufgrund der Unterrichtsformen erforderliche Materialien, die über einen längeren Zeitraum oder wiederholt benutzt werden und
- weitere aufgrund handlungsorientierter Unterrichtsfächer und bestimmter Unterrichtsformen erforderliche Grundmaterialien (Werkstoffe, Chemikalien) und Materialien, deren Beschaffung nach Art und Verwendungszweck des benötigten Materials nicht den Erziehungsberechtigten der Schüler überlassen werden kann, die zur Durchführung des lehrplanmäßigen Unterrichts für alle Schüler bereit gestellt werden müssen, darunter auch Verbrauchsmaterialien, sofern sie zur Vermittlung von Grundfertigkeiten unverzichtbar sind und nach der Verarbeitung keinen Gebrauchswert für die Schüler besitzen,

und in der gleichzeitig die Kostenerstattung des Freistaates Sachsen gegenüber den Landkreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden für die ihnen dadurch entstehenden Mehrbelastungen (kommunaler Mehrbelastungsausgleich) in voller Höhe verbindlich normiert ist.

  
Rico Gebhardt  
Fraktionsvorsitzender

Dresden, den 28. Januar 2013

Eingegangen am:

29. JAN. 2013

Ausgegeben am:

30. JAN. 2013

**Begründung:**

Mit seiner Pressemitteilung vom 18. Dezember 2012 teilte das Sächsische Staatsministerium für Kultus mit, dass das Kabinett mit dem selbigen Tage „eine neue Lernmittelverordnung zur Anhörung freigegeben“ habe, nach der künftig nicht nur Schulbücher, Arbeitshefte und Kopien, sondern alle den Schulbüchern gleichgestellte Druckerzeugnisse kostenlos zur Verfügung gestellt werden. „Mit der neuen Lernmittelverordnung würden Schulen und Eltern ein deutliches Stück mehr Rechts- und Planungssicherheit bekommen.“, stellte Kultusministerin Brunhild Kurth in dieser Pressemitteilung fest. Der dazu vom SMK zur Anhörung versandte Entwurf einer „Lernmittelverordnung“ stellt sich jedoch bei näherem Hinsehen als die Wort für Wort übernommene, derzeit geltende Schulbuchzulassungsverordnung heraus, die nur um einen Paragraphen mit folgendem Wortlaut ergänzt werden soll:

*„Folgende Lernmittel gelten im Sinne des § 38 Abs. 2 Satz 1 SchulG als Schulbuch:*

- 1. den Schulbüchern gemäß § 2 Abs. gleichgestellte Druckwerke,*
- 2. Fotokopien von Druckwerken,*

***wenn sie ein Schulbuch begleiten, ergänzen oder ersetzen und nicht nach Inhalt oder Umfang vorrangig für außerschulische Ausbildung oder die berufliche Praxis bestimmt sind.***“

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE. schafft dieser Etikettenschwindel der Kultusministerin weder die versprochene Rechtsklarheit hinsichtlich der unentgeltlich zu überlassenden Lernmittel für die Betroffenen, noch wird damit in der in Artikel 102 Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 SächsVerf verankerte umfassende Rechtsanspruch eines jeden Schülers und einer jeden Schülerin auf die unentgeltliche Bereitstellung und Überlassung von Lernmitteln in verfassungskonformer Art und Weise – **durch ein Gesetz** – umgesetzt.

Die Staatsregierung steht angesichts dessen und nicht zuletzt auch auf Grundlage der obergerichtlichen Rechtsprechung des OVG Bautzen sowie vor dem Hintergrund der deutlich defizitären Finanzausstattung der Kommunen als Schulträger zur Gewährleistung der Lernmittelfreiheit in der Pflicht, die erforderlichen Schritte für eine verfassungskonforme, rechtsverbindliche, gesetzliche Regelung jenseits einer Rechtsverordnung einzuleiten.

Der 2. Senat des Sächsischen Obergerichtes hat mit seinem Urteil vom 17. April 2012 (Az.: 2 A 520/115 K 1790/08) u.a. noch einmal klar gestellt: „Auch wenn die Schulgeld- und Lernmittelfreiheit unmittelbar geltendes Recht ist (so zur inhaltsgleichen Bestimmung des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg: Braun, Kommentar zur Verfassung des Landes Baden-Württemberg, Art. 14 Rn. 10), bedarf es nach Art. 102 Abs. 5 SächsVerf näherer Regelungen durch Gesetz.“ Das bedeutet: Soweit und solange das Schulgesetz unverändert lediglich Schulbücher als unentgeltlich zu überlassende Lernmittel bestimmt, wird die verfassungsrechtlich verankerte Lernmittelfreiheit und damit der Rechtsanspruch der Schuler/innen gegen den Staat nur unvollständig umgesetzt bzw. unterlaufen.

Ein solcher eindeutig verfassungswidriger Rechtszustand lässt sich nur durch die Verabschiedung einer entsprechenden **landesgesetzlichen Regelung** überwinden, mit der eine möglichst umfassende Bestimmung der kraft Verfassung unentgeltlich an die Schüler/innen zu überlassenden Lernmittel erfolgt.

Hierzu bedarf es der mit diesem Antrag von der Staatsregierung begehrten Vorlage einer Schulgesetzänderung, mit der eine Neubestimmung der Lernmittel in § 38 SchulG erfolgen soll, die weit über derzeit geltende, höchst unzureichende Regelung hinausgeht.

Zugleich ist hierbei die vollständige Erstattung der den Kommunen als Schulträger dadurch entstehenden Mehrbelastungen und Mehrausgaben gesetzlich zu bestimmen, da es sich bei dem nach Artikel 102 SächsVerf zu gewährleistenden Recht auf Schulbildung um eine dem Freistaat Sachsen unmittelbar obliegende und damit allein seiner Finanzierungspflicht unterliegende Staatsaufgabe handelt.